

Schachjugend Rheinland

Satzung

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

- I.1 Die Jugend des Schachverbandes Rheinland ist in der Schachjugend Rheinland, im folgenden „SJR“ genannt, zusammengeschlossen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 1.2. Die SJR schließt sich bei der Bekämpfung von Doping den Grundsätzen des Deutschen Schachbundes an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die Schachjugend Rheinland führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schachverbandes Rheinland selbstständig. Sie gibt sich eine Jugendsatzung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 2.2 Die SJR ist zuständig und verantwortlich für alle Maßnahmen im Jugendschachbereich.
- 2.3 Die SJR bekennt sich zu den Grundsätzen des Schachverbandes Rheinland, der Schachjugend Rheinland-Pfalz, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der Schachjugend Rheinland sind:
 - die Jugend der Schachbezirke und Vereine des SVR
 - Ehrenvorsitzende der SJR
 - Ehrenmitglieder der SJR
- 3.2 Zur Schachjugend zählen:
 - Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - Alle im Jugendbereich gewählte Funktionsträger und ernannte Beauftragte.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 4.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Schachschachs im Allgemeinen, insbesondere um die Förderung des Schachschachs im Rheinland erworben haben.
- 4.2 Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei der Jugendversammlung der SJR Stimmrecht.

§ 5 Finanzierung

- I.2 Die SJR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachverband Rheinland einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag, der den Vorhaben der SJR und den Möglichkeiten des Schachverbandes Rheinland angemessen ist.

§ 6 Organe

Die Organe der Schachjugend Rheinland sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Jugendversammlung

- 7.1. Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der Schachjugend Rheinland.
- 7.2. Die JV wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Ordentliche JV ist mind. 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung per Email erfolgt.
Die Verteilung an die Delegierten übernehmen die jeweiligen Bezirksjugendleiter. Die JV soll in der Regel 3 bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung des SVR stattfinden.
- 7.3. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten (3 je Bezirk), die nach Möglichkeit noch Jugendliche im Sinne vom § 3.2 sein sollten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

- 7.4. Jede ordnungsgemäße einberufene JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 7.5. Die JV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.6. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend, es sei denn, er lässt die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses durch das Schiedsgericht des SVR feststellen.
- 7.7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Bezirke dies verlangen. Die JV muss dann innerhalb von 3 Wochen stattfinden.
- 7.8. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung zu Ordnungen
- 7.9. Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig beim 1. Vorsitzenden einzureichen, dass sie mindestens 2 Wochen vor der JV an die Teilnehmer verteilt werden können. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Delegierten der Bezirke des SVR. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt wird.
- 7.10. Stimmberechtigt mit jeweils 1 Stimme sind:
- die Mitglieder des Vorstandes
 - die gewählten Delegierten der Schachbezirke
 - die Ehrenmitglieder
 - die Ehrenvorsitzenden
- 7.11. Endet für ein Vorstandsmitglied die Amtszeit, behält es für die Dauer der Jugendversammlung sein Stimmrecht.

7.12 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Spiel- und Turnierleiter
- Referent für Kaderschulungen
- Referent für Schulschach
- Jugendsprecher und Stellvertreter
- Den vier Bezirksjugendleitern

Die Zusammenlegung von zwei Vorstands-Ämtern ist möglich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

8.2 Der 1. Vorsitzende vertritt die SJR im Vorstand des SVR.

8.3 Die Bezirksjugendleiter können sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des jeweiligen Bezirks vertreten lassen. Dieses hat dann auch Stimmrecht.

8.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahlzeit der Bezirksjugendleiter bleibt hierdurch unberührt. Wird im Laufe der Amtszeit ein Amt frei, ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.

8.5 Der Jugendsprecher wird jährlich während der SJR-Einzelmeisterschaft von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Jugendlicher im Sinne von § 3.2 sein.

8.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen der SJR
- Vorbereitung der Jugendversammlung
- Beratung über grundsätzliche Probleme, die die Bezirke und die SJR berühren.

8.7 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverbandes Rheinland, sowie der Jugendordnung und der Finanzordnung der SJR.

8.8 Jedes Vorstandsmitglied hat in den Sitzungen des Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 8.9 Der 1. Vorsitzende (in Vertretung der 2. Vorsitzende) kann nach Bedarf Vorstandssitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 8.10 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden und nicht stimmberechtigte Beauftragte benennen.

§ 9 Wahlen

- 9.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Abstimmung auf Antrag auch offen erfolgen. Bei mind. einer Gegenstimme muss die Wahl geheim erfolgen.
- 9.2 Abwesende können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 9.3 Der Jugendsprecher und die Jugendleiter der vier Bezirke sind von den Neuwahlen ausgeschlossen. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt durch die Jugendlichen (§ 8.5). Die Wahl der Bezirksjugendleiter erfolgt in den jeweiligen Schachbezirken des Schachverbandes Rheinland.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Jugendversammlung wählt alternierend für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Zusammen mit dem Schatzmeister der SJR werden von den betreffenden Personen die Kassenführung und der jeweilige Jahresabschluss sachlich und rechnerisch geprüft.

§ 11 Protokoll

- 11.1 Über jede Sitzung der Schachjugend Rheinland ist ein Protokoll zu führen.
- 11.2 Das jeweilige Protokoll muss enthalten:
- eine Anwesenheitsliste
 - die eingereichten Anträge
 - die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- 11.3. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vors.) zu unterzeichnen und muss der nächsten Versammlung fristgerecht vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

§ 12 Ordnungen

12.1 Die Arbeit und Verfahrensweise der Schachjugend Rheinland wird des Weiteren durch folgende Ordnungen bestimmt:

- Spielordnung
- Finanzordnung

§ 13 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.2 Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachverbandes Rheinland.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung bzw. Ordnungen des Schachverbandes Rheinland zu verfahren.

Diese Satzung wurde am 29.08.2015 von der Jugendversammlung beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.